



Einreicher:

Stadtverordneter Menzel, BVB / Freie Wähler

Betreff:

Handhabung des Rechtes von persönlichen Erklärungen durch Stadtverordnete

Erstellungsdatum	01.09.2020
Eingang 502:	27.08.2020
Datum der Sitzung:	16.09.2020

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Potsdam sieht vor, dass persönliche Erklärungen zu jedem Tagesordnungspunkt abgegeben werden können sowie darüber hinaus eine persönliche Erklärung zu allgemeinen politischen Inhalten der Stadt, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen. Dieses Recht wurde dem Stadtverordneten von BVB / FREIE WÄHLER jedoch in der Sitzung am 19.08.2020 verwehrt - ihm wurde entgegen dem Wortlaut der Geschäftsordnung nur eine persönliche Erklärung insgesamt zugebilligt. Eine persönliche Erklärung zu diesem Verbot durch die Versammlungsleitung wurde ebenfalls unterbunden.

Ich frage daher den Hauptverwaltungsbeamten:

Ist es richtig, dass die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der Landeshauptstadt Potsdam, für gewählte Stadtverordnete gleichartig angewendet wird?

Unterschrift